



# Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

# Ausgabe Nr. 6/2006, Juni 2006

#### Inhaltsverzeichnis

- Rentrée Bordeaux
- Neuregelungen der BORA treten in Kraft
- Zweites Justizmodernisierungsgesetz
- Frühjahrs-Justizministerkonferenz
- DAI
- Pfändungsschutz für die Altersvorsorge
- Beratungsgebühr: Ab 01.07.2006 muss vereinbart werden
- BRAK-Initiative "Anwälte mit Recht im Markt"
- Bürokratieabbau/Änderung des BDSG
- Politische Einigung im Rat über die Dienstleistungsrichtlinie
- Ende des BayObLG
- 17.000. Mitglied der Rechtsanwaltskammer München
- Fit for Work 2006

#### Rentrée Bordeaux

Im Rahmen des Partnerschaftsabkommens zwischen den Kammern Bordeaux und München fand vom 09.06. bis 10.06.2006 anlässlich der jährlichen Rentrée ein Besuch der Kammer München in Bordeaux statt. Die Kammer wurde dabei von Präsident Staehle, Vizepräsident von Máriássy und Rechtsanwalt Klima vertreten. Höhepunkt der festlichen Rentrée, an der ca. 500 Personen teilgenommen haben, war die Preisverleihung an zwei Preisträger eines Rednerwettbewerbs. Als erster Preis wurde von der RAK München eine Kammermünze gestiftet. Ein Gegenbesuch der Kammer Bordeaux ist Ende 2006, Anfang 2007 geplant.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# Neuregelungen der BORA treten in Kraft

Die Beschlüsse der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung treten zum 01.07.2006 in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse finden Sie <u>hier</u>. Diese betreffen insbesondere die Neufassung der Regelung zur Vertretung

widerstreitender Interessen, § 3 BORA, sowie die Einführung zwei neuer Fachanwaltsbezeichnungen auf den Rechtsgebieten gewerblicher Rechtsschutz und Handels- & Gesellschaftsrecht.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

### Zweites Justizmodernisierungsgesetz

Die BRAK hat mit <u>BRAK-Stellungnahme-Nr. 19/2006</u> zum <u>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz</u> Stellung genommen. Der Gesetzentwurf beinhaltet einige kostenrechtliche Änderungen, die auch in dem <u>Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</u> enthalten sind. Die BRAK widerspricht in ihrer Stellungnahme den vorgesehenen Verschlechterungen. Die Argumente ergeben sich zum Teil aus der Begründung zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz selbst.

**BRAK** 

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

### Frühjahrs-Justizministerkonferenz

Am 01./02.06.2006 tagte die 77. JuMiKo in Erlangen. Auf der Tagesordnung stand in erster Linie die sog. Große Justizreform. Mit ihren Beschlüssen sprach sich die JuMiKo u.a. für die Einführung einer funktionalen Zweigliedrigkeit (Beschluss zu TOP I.2) in allen Gerichtsbarkeiten aus. Dadurch soll nach Vorbild der VwGO nur noch eine Zulassungsberufung möglich sein. Gleichzeitig soll die Berufungssumme im Zivilverfahren von 600 € auf 1000 € heraufgesetzt werden. Im Strafverfahren soll gegen eine Entscheidung des Strafrichters zukünftig wahlweise entweder die Berufung oder die Revision zulässig sein, was den Wegfall einer Rechtsmittelinstanz bedeutet. Lesen Sie hierzu auch die PM 40/2006 v. 02.06.2006 des Bayerischen Justizministeriums. Die geplanten Änderungen kritisierte die BRAK in ihrer Presseerklärung Nr. 21 v. 02.06.2006, weil so die Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers immer weiter eingeschränkt werden, ohne dass dadurch eine Entlastung der Justiz erreicht werden kann. Diese Pläne der JuMiKo hat die BRAK bereits in ihrer Stellungnahme-Nr. 18/2005 ("BRAK-Papier zu Großen Justizreform"), der BRAK-Stellungnahme-Nr. 29/2005 und der BRAK-Stellungnahme-Nr. 4/2006 kritisiert.

BRAK

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) präsentiert seinen 6. Fachlehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht und seinen 7. Fachlehrgang Verkehrsrecht ab dem 28.08.2006 im DAI Ausbildungscenter Bochum.
Weitere Informationen finden Sie hier.

allb

<u>BRAK</u>

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# Pfändungsschutz für die Altersvorsorge Selbständiger/Insolvenzanfechtung

Die BRAK kritisiert in der <u>BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2006</u> zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (<u>BT-Drs. 16/886 v. 09.03.06</u>) u.a. die geplante Regelung in § 55 Abs. 2 InsO. Sie befürchtet durch die zeitlich frühere Belastung der Insolvenzmasse eine Beeinträchtigung der Fortführungschancen für insolvente Unternehmen. Zudem kritisiert die BRAK die Änderung in § 131 InsO, wodurch die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen eingeschränkt werden soll. Zu beiden Neuregelungen verweist die BRAK in ihrer aktuellen Stellungnahme auch auf ihre Ausführungen in der <u>BRAK-Stellungnahme-Nr. 22/2005</u> von Juli 2005, mit der sie zum Referentenentwurf Stellung genommen hatte.

BRAK

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### Beratungsgebühr: Ab 01.07.2006 muss vereinbart werden

In der BRAK-Presseerklärung Nr. 22 v. 20.06.2006 hat die BRAK im Rahmen eines Verbrauchertipps darauf hingewiesen, dass ab 01.07.2006 für den Bereich der außergerichtlichen Beratung die bisherigen gesetzlich festgelegten Gebühren wegfallen (vgl. § 34 RVG n.F.) und es jeweils einer Vergütungsvereinbarung bedarf. Dies gilt nicht für die Geschäftsgebühr (ab 01.07.2006 Nr. 2300 VV). Eine von der Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern eingesetzte Arbeitsgruppe hat eine Hilfestellung für Rechtsanwälte zu den Vergütungsvereinbarungen erarbeitet. Diese liegt nun als Heft 5 der BRAK-Information "Thesen zu Vergütungsvereinbarungen" vor. Das Thesenheft kann bei Bedarf direkt bei der BRAK per Fax (030-284939-11) oder per E-Mail (zentrale@brak.de) bestellt werden (0,50 €/Stück zzgl. Versandkosten).

Die Rechtsanwaltskammer München hat hierauf bereit in ihrem letzten Mitteilungsblatt mit dem <u>Editorial</u> von Rechtsanwalt Bestelmeyer (Vors. der Abt. III für Gebührenrecht) hingewiesen.



**BRAK** 

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### BRAK-Initiative "Anwälte mit Recht im Markt"

Im Rahmen der Initiative "Anwälte mit Recht im Markt" ist jetzt der Leitfaden "PR und Werbung" erschienen. Aufbauend auf die im ersten Leitfaden "Kanzleistrategie" dargestellten Schritte bietet der Leitfaden "PR und Werbung" wertvolle Anregungen und Anleitungen für PR und Werbung in eigener Sache. Die Leitfäden können Sie direkt bei der BRAK oder über <a href="www.anwaelte-im-markt.de">www.anwaelte-im-markt.de</a> bestellen.

BRAK

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

# Bürokratieabbau/Änderung des BDSG

Der Bundesrat hat am 16.06.2006 eine Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (BR-Drs. 302/06 v. 05.05.2006) beschlossen (BR-Drs. 302/06 (Beschluss) v. 16.06.2006). Durch den Gesetzentwurf sollen in verschiedenen Rechtsbereichen "unnötige Vorschriften" abgeschafft und vorhandene Regelungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Geändert werden sollen unter anderem das BDSG, die Abgabenordnung sowie das Umsatzsteuergesetz. Durch die geplanten Änderungen in § 4f BDSG und in § 203 StGB sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass auch Berufsgeheimnisträger, d.h. auch Rechtsanwälte, externe Datenschutzbeauftragte bestellen können. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsgeheimnisträgers soll auch dem externen Datenschutzbeauftragten zustehen, ebenso sollen seine Akten und anderen Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot unterliegen.

BRAK

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

### Politische Einigung im europäischen Rat über die Dienstleistungsrichtlinie

Der europäische Rat erzielte am 29. Mai 2006 eine politische Einigung über die Dienstleistungsrichtlinie. Grundlage der Einigung ist der von der Kommission im April 2006 vorgelegte Text, der die vom EP in erster Lesung angenommenen Änderungen größtenteils aufnimmt. Die politische Einigung beinhaltet in Art. 3, dass berufsspezifische Richtlinien der Dienstleistungsrichtlinie im Kollisionsfall vorgehen. Außerdem werden Vorbehaltsaufgaben und damit auch die anwaltliche Tätigkeiten in Deutschland vom Prinzip der Dienstleistungsfreiheit (Art. 16) ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Eintreibung von Forderungen. Damit sind die wesentlichen Forderungen der BRAK erfüllt. Mit der zweiten Lesung im EP ist im 2. Halbjahr 2006 zu rechnen.

# Ende des BayObLG

Der Bayerische Landtag beschloss am 20.10.2004 mit dem Gerichtsauflösungsgesetz (BayObLGAuflG) die Auflösung des BayObLG mit Wirkung zum 1.7.2006. Die Aufgaben des BayObLG gehen auf das Oberlandesgericht München (Zivilsachen aus ganz Bayern, Strafsachen aus dem OLG-Bezirk München), auf das Oberlandesgericht Bamberg (Strafsachen aus dessen Bezirk und Bußgeldsachen aus ganz Bayern) sowie auf das Oberlandesgericht Nürnberg (Strafsachen aus dessen Bezirk) über. Ab 1.1.2005 neu eingegangene Verfahren wurden schon nach diesem Zuständigkeitsschlüssel verteilt. Genaueres kann in der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16.11.2004 (GVBI S. 471) nachgelesen werden. Insbesondere wird auf die Übergangsregelungen in Art. 55 Abs. 6 bis 9 AGGVG in der Fassung des BayObLGAuflG sowie auf § 46 Abs. 2 GZVJu hingewiesen.

Obwohl es bislang eine eigene Zulassung beim BayObLG nicht gab und nur die Postulationsfähigkeit vor dem BayObLG kraft der Zulassung bei einem OLG bestand, konnte man dennoch auf anwaltlichen Briefbögen oftmals einen entsprechenden Hinweis finden. Ab dem 01.07.2006 dürfte dieser nun endgültig obsolet werden.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

### 17.000. Mitglied der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat am 23.06.06 ihr 17.000 Mitglied verzeichnet. Damit ist die Rechtsanwaltskammer München, hinsichtlich der Mitgliederzahl, weiterhin die größte Kammer in Deutschland und mit eine der größten Kammern in Europa.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### Fit for Work 2006

Die Staatsregierung hat die Ausbildungsinitiative "Fit for Work - 2006" beschlossen.

Mit dem Programm "Fit For Work" wurden in den vergangenen Jahren schon tausende zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen. Das soll auch in diesem Jahr wieder erreicht werde. Insgesamt investiert der Freistaat Bayern mit "Fit for Work" rund 19 Millionen Euro für zusätzliche Ausbildungsplatzangebote.

Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz erhalten bayerische Betriebe zusätzlich 2000 Euro, wenn es sich bei den Jugendlichen um Bewerber aus den früheren Jahren handelt oder der Ausbildungsplatz in einem Betrieb mit höchstens 20 Beschäftigten geschaffen wird. "Gerade die kleinen Betriebe haben ein großes Ausbildungspotential, das wir noch besser erschließen wollen." erklärte Arbeitsstaatssekretär Jürgen W. Heike. Es werden zusätzlich Ausbildungsbetriebe mit 2500 Euro gefördert, die einen Ausbildungsplatz für Absolventen aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen unmittelbar nach Schulende oder nach einer sich anschließenden bis zu einjährigen berufsvorbereitenden Maßnahme zur Verfügung stellen.

Die Maßnahmen gelten auch für Kanzleien.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales unter <a href="http://www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork06.htm">www.stmas.bayern.de/arbeit/bildung/fitforwork06.htm</a> sowie unter <a href="http://www.stmas.bayern.de">http://www.stmas.bayern.de</a>.

# Zurück zum Inhaltsverzeichnis

#### **Impressum**

Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-0, Fax: 089/53 29 44-28, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de

Redaktion und Bearbeitung: RAin Brigitte Doppler, RA Alexander Siegmund

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte <u>hier</u> und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".